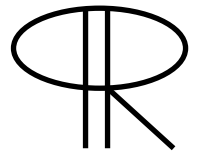


# Rechtsanwalt

## Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.



**EILT SEHR!**  
**Sofort auf den Tisch!**

RA Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M. | Birkenstraße 5 | 66121 Saarbrücken

Bundesverfassungsgericht  
– Zweiter Senat –  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

**vorab per Telefax: 0721 / 9101 - 382**

Mein Zeichen: **R 93/19 Vf**

Saarbrücken, den 17.05.2023

### **2 BvB 1/19**

In dem Parteienfinanzierungsentzugsverfahren

1. des **Deutschen Bundestages**, vertreten durch die Präsidentin, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
2. des **Bundesrates**, vertreten durch den Präsidenten, Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin,
3. der **Bundesregierung**, vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

– Antragsteller –

#### Verfahrensbevollmächtigte:

1. **Prof. Dr. Christoph Möllers**, c/o Bundesrat, Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin,
2. **Prof. Dr. Christian Waldhoff**, c/o Bundesrat, Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin

g e g e n

die **Nationaldemokratische Partei Deutschlands**, vertreten durch den Parteivorsitzenden Frank Franz, Seelenbinderstraße 42, 12555 Berlin

– Antragsgegnerin –

**Peter Rüdiger Richter**  
*Rechtsanwalt*  
*Diplom-Jurist*  
*Master of European Law*

**Kanzleianschrift:**  
Birkenstraße 5  
66121 Saarbrücken

**Telefon:**  
+49 (0) 681 / 94 06 34 31

**Mobil:**  
+49 (0) 162 / 26 44 388

**Telefax:**  
+49 (0) 3222 / 83 57 888

**E-Mail:**  
ra-peter-richter@vodafone.de

**beA SAFE-ID:**  
DE.BRAK.a9c9fd13-3e11-4bd1-8af6-91d72f652410.5fa7

**Geschäftskonto:**  
Sparkasse Saarbrücken  
IBAN:  
DE11 5905 0101 0067 0479 69  
BIC: SAKSDE55XXX

**Fremdgeldkonto:**  
Sparkasse Saarbrücken  
IBAN:  
DE51 5905 0101 0067 0480 25  
BIC: SAKSDE55XXX

**Steuernummer:**  
040/262/09302  
(Finanzamt Saarbrücken)

**USt-IdNr.:**  
DE285987495

**Sprechzeiten:**  
**nach Vereinbarung**

Verfahrensbevollmächtigter:

RA Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M., Birkenstr. 5, 66121 Saarbrücken

wird auf den Schriftsatz der Antragstellerseite vom 25.04.2023 wie folgt erwidert:

I.

Es bestehen **unbehebbar**e Verfahrenshindernisse. Die Behauptungen der Antragsteller, die Führungsgremien der Antragsgegnerin seien (weiterhin) staatsfrei und es finde (weiterhin) keine Ausspähung der Prozessstrategie der Antragsgegnerin statt, unterliegen infolge der nachfolgenden Umstände durchgreifenden Zweifeln:

1.

Die **Staatsfreiheit der Führungsebene** der Antragsgegnerin ist nicht gewährleistet, weil das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen – Abteilung Verfassungsschutz – im Februar und März 2023 im großen Stil versucht hat, Informanten in den Reihen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Antragsgegnerin anzuwerben, darunter auch das Landesvorstandsmitglied [REDACTED]

vgl. <https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/b53e4a57-558d-47cd-bf05-feed62db57ec/npd.pdf>

Daneben wurden folgende weitere (teils ehemalige) Mitglieder der Antragsgegnerin zwecks Informationsgewinnung kontaktiert (die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen ging dabei dergestalt vor, dass die betreffenden Personen von staatlichen Mitarbeitern persönlich aufgesucht und um die Durchführung eines Gesprächs mit dem Ziel der Informationsgewinnung gebeten wurden. Sofern die Betroffenen nicht angetroffen wurden, hinterließen die Mitarbeiter ein Schreiben nachfolgenden Inhalts:

» [REDACTED],

heute haben wir versucht, Sie persönlich zu erreichen, konnten Sie aber leider nicht antreffen.

Anliegen unseres Besuches ist Ihr Engagement bei der NPD. Im Rahmen unserer Aufgabenwahrnehmung bestehen zu den Aktivitäten und der zukünftigen Ausrichtung der Partei in NRW Fragen.

Wie Sie dem anliegenden Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2021 auf der Seite 58 entnehmen können, ist uns die Reformdebatte über die Neuausrichtung der Partei bekannt. Daher wollten wir mit Ihnen in Kontakt treten.

Wir sind uns sicher, dass Ihre Sachkunde bei der Einordnung der aktuellen Entwicklungen von beiderseitigem Nutzen ist.

Gerne können Sie sich innerhalb der nächsten zwei Wochen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter den Rufnummern

0211 871-4111 oder 0173 8933903

für die Vereinbarung eines persönlichen Gespräches – aber auch sonst – melden.

Mit freundlichen Grüßen  
*Ministerium des Innern  
des Landes Nordrhein -Westfalen  
Abteilung 6 – Verfassungsschutz*

**Beweis:** Schreiben des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 28.02.2023 (Anlage B9).

Die Antragsteller mögen erklären, wie sich ihre Behauptung der angeblichen Staatsfreiheit der Führungsebene der Antragsgegnerin mit der Ansprache von Landesvorstandsmitgliedern zum Zwecke der Informationsgewinnung für die Verfassungsschutzbehörden verträgt.

## 2.

Neben der fehlenden Staatsfreiheit der Führungsebene der Antragsgegnerin ist darüber hinaus die Durchführung eines **fairen Verfahrens** nicht gewährleistet, weil staatliche Maßnahmen zur Ausspähung der Prozessstrategie der Antragsgegnerin erfolgt sind. Am 30.03.2021 wurden nämlich diverse EDV-Geräte des Parteivorsitzenden Frank Franz, welche prozessstrategierelevante Kommunikation zwischen dem Parteivorsitzenden und dem Unterzeichner sowie mit weiteren Vorstandsmitgliedern enthielten, durch die Staatsanwaltschaft Saarbrücken beschlagnahmt und – so muss befürchtet werden – auch ausgewertet. Im Einzelnen:

Die Staatsanwaltschaft Saarbrücken führte unter dem Aktenzeichen 39 Js 231/18 bis vor kurzem ein Ermittlungsverfahren unter anderem gegen den Parteivorsitzenden Frank Franz wegen des Verdachts der Geldwäsche im Zusammenhang mit seiner schon Jahre zurückliegenden Geschäftsführertätigkeit bei einer österreichischen Kapitalgesellschaft. Auf Grund Beschlüssen des Ermittlungsrichters des Amtsgerichts Saarbrücken vom 29.01.2021 und 08.02.2021, jeweils Az.: 8 Gs 154/21, durchsuchte die Staatsanwaltschaft Saarbrücken am 30.03.2021 das Privathaus des Parteivorsitzenden Frank Franz; eine ebenfalls beantragte Durchsuchung der Parteizentrale der Antragsgegnerin war zuvor vom Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Saarbrücken mit Beschluss vom 08.02.2021, Az.: 8 Gs 154/21, abgelehnt worden

**Beweis:** Beiziehung der Akten der Staatsanwaltschaft Saarbrücken in dem Verfahren 39 Js 231/18.

Im Rahmen der im Privathaus des Parteivorsitzenden durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen wurden sodann folgende ihm gehörenden und von ihm genutzten EDV-Geräte vorläufig zur Durchsicht sichergestellt (§ 110 StPO):

- ein MacBook Pro (15,4 Zoll)
- ein iPhone XS
- ein iPhone SE
- ein iPad.

**Beweis:** wie vor.

Der Unterzeichner bestellte sich unmittelbar nach Abschluss der Durchsuchungsmaßnahmen zum Verteidiger des Herrn Franz, legte am 31.03.2021 Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss ein und widersprach der Sicherstellung/Beschlagnahme. Hierbei wies der Unterzeichner ausdrücklich und mehrfach darauf hin, dass die sichergestellten EDV-Geräte sensible Informationen bezüglich des bundesverfassungsgerichtlichen Verfahrens 2 BvB 1/19 enthielten und daher eine Auswertung, welche einer Ausspähung der Prozessstrategie gleichkäme, zu unterbleiben habe. Zugleich wurde beantragt, der Staatsanwaltschaft Saarbrücken die Auswertung der beschlagnahmten EDV-Geräte bis zum rechtskräftigen Abschluss des bundesverfassungsgerichtlichen Verfahrens 2 BvB 1/19 zu untersagen

**Beweis:** wie vor.

Diesbezüglich wandte sich der Unterzeichner mit Schriftsatz vom 31.03.2021 parallel auch an die Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken, damit diese die Staatsanwaltschaft Saarbrücken für die besondere Brisanz der erfolgten Durchsuchungs- und Sicherstellungsmaßnahmen sensibilisieren möge

**Beweis:** wie vor.

Die Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken teilte mit E-Mail vom 31.03.2021 mit, dass eine Auswertung der EDV-Geräte jedenfalls bis zu einer Entscheidung des Amtsgerichts Saarbrücken nicht erfolgen werde

**Beweis:** wie vor.

Der Ermittlungsrichter des Amtsgerichts bestätigte in der Folge jedoch den Durchsuchungsbeschluss sowie die angeordnete Sicherstellung zur Durchsicht

**Beweis:** wie vor.

Er wies den Antrag auf Untersagung der Auswertung im Hinblick auf das Verfahren 2 BvB 1/19 mit Beschluss vom 14.04.2021 (Az.: 8 Gs 154/21) ausdrücklich mit dem Argument zurück, das öffentliche Aufklärungsinteresse sei vorrangig, allerdings dürfe eine Auswertung nur nach enumerativ aufgeführten, konkret verfahrensbezogenen Suchkriterien erfolgen und Korrespondenz des Beschuldigten als NPD-Vorsitzender mit dem Unterzeichner im Verfahren 2 BvB 1/19 dürfe nicht gelesen werden

**Beweis:** wie vor.

Die Beschwerdekammer des Landgerichts Saarbrücken bestätigte mit Beschluss vom 20.05.2021, Az.: 8 Qs 30/21, diese Verfahrensweise

**Beweis:** wie vor.

Der sachbearbeitende Staatsanwalt forderte den Unterzeichner mit Schreiben vom 26.07.2021 zur freiwilligen Herausgabe der Passwörter der sichergestellten Geräte auf, was diesseitig abgelehnt wurde

**Beweis:** wie vor.

Mit Schreiben vom 13.03.2023 teilte die Staatsanwaltschaft Saarbrücken mit, dass das Ermittlungsverfahren gegen den Parteivorsitzenden Frank Franz gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden sei

**Beweis:** wie vor.

Er hat seine Geräte mittlerweile zurückerhalten. Es muss diesseitig davon ausgegangen werden, dass sie – einschließlich der darauf befindlichen verfahrensbezogenen Kommunikation zwischen dem Parteivorsitzenden und dem Unterzeichner – tatsächlich ausgewertet wurden. Selbst wenn eine Auswertung unter Beachtung der vom Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Saarbrücken aufgestellten Maßgaben erfolgt wäre, müsste hierin eine Ausspähung der Prozessstrategie der Antragsgegnerin erblickt werden, denn ob Korrespondenz zwischen dem Unterzeichner und dem Parteivorsitzenden Frank Franz das Verfahren 2 BvB 1/19 betrifft, können die auswertenden Beamten erst verlässlich beurteilen, nachdem sie die entsprechende Kommunikation gelesen haben, womit das vom Amtsgericht verhängte Leseverbot letztlich ins Leere geht.

Bei dieser Sachlage ist die Fairness im Verfahren 2 BvB 1/13 ersichtlich nicht mehr gewährleistet.

## II.

Ungeachtet der bestehenden unbehebbarer Verfahrenshindernisse erweist sich der Antrag der Antragsteller weiterhin als **unzulässig**, nunmehr aber auch deshalb, weil die Antragsgegnerin – worauf die Antragstellerseite insoweit noch zutreffend hinweist – infolge des Nichterreichens der erforderlichen Stimmenanteile zwischenzeitlich aus der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschieden ist. Eine politische Partei, die nicht (mehr) an der staatlichen Parteienfinanzierung partizipiert, kann aber denklogisch nicht (mehr) davon ausgeschlossen werden. Der Antrag der Antragsteller hat sich folglich erledigt, weil deren Rechtsschutzziel bereits auf anderem Wege erreicht wurde und vom Bundesverfassungsgericht nicht mehr durch Richterspruch herbeigeführt werden kann. Es fehlt schlicht am Rechtsschutzbedürfnis.

Eine mögliche Wiederteilnahme der Antragsgegnerin an der staatlichen Parteienfinanzierung in der Zukunft kann nicht im laufenden Verfahren – gleichsam präventiv – unterbunden werden, weil es ausschließlich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung im hiesigen Verfahren ankommt. Im Falle einer etwaigen zukünftigen Wiederteilnahme der Antragsgegnerin an der staatlichen Parteienfinanzierung hätten die Antragsteller

zu gegebener Zeit einen erneuten Ausschlussantrag zu stellen.

Auch aus dem Aspekt des bei Antragsstattgabe eintretenden Verlusts der steuerlichen Begünstigung der Antragsgegnerin ergibt sich kein anderes Ergebnis, denn dieser Steuerbegünstigungsverlust ist kein eigener Antragsgegenstand, sondern nur unselbständiger Reflex eines auf Ausschließung aus der staatlichen Parteienfinanzierung lautenden Urteilstenors. Dort, wo ein solcher Urteilstenor – wie vorliegend – nicht ausgeworfen werden kann, besteht auch kein Raum für eine isolierte Entziehung der Steuerbegünstigung, denn es handelt sich vorliegend um ein *Parteienfinanzierungsentzugsverfahren* und nicht um ein *Steuerbegünstigungsentzugsverfahren*.

### III.

Nachdem mit hier am 17.05.2023 eingegangenem gerichtlichem Schreiben vom 10.05.2023 eine Äußerungsfrist lediglich bis zum 17.05.2023 gewährt wurde und auf telefonische Kontaktaufnahmeversuche des Unterzeichners trotz entsprechender Ankündigung seitens der Geschäftsstelle keine Rückmeldung eines zuständigen Entscheidungsträgers erfolgt ist, muss von weiterer Stellungnahme zunächst abgesehen werden, [REDACTED]

[REDACTED].

Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.  
– Rechtsanwalt –